

Termine und Fristen
Verjährung und Ausschlussfrist
Zustellung und Wiedereinsetzung
Stand 2015

RA Dr. Ulrich Prutsch
Aachener Str. 370
50933 Köln
0221 352041

dr.prutsch@t-online.de

Termine und Fristen allgemein

```
graph TD; A[Termine und Fristen allgemein] --> B[Termin]; A --> C[Frist];
```

Termin

ist ein Zeitpunkt zur
Vornahme einer Handlung.

Datumsmäßige
Angabe mit Uhrzeit

Besprechungstermin
Telefontermin
Gerichtstermin
Ortstermin

Frist

ist ein abgegrenzter oder
bestimmbarer Zeitraum
zur Vornahme einer künftigen
Handlung.

Tagesfrist
Wochenfrist
Monatsfrist

Verjährungsfrist
Gewährleistungsfrist
Kündigungsfrist

Fristen

Beginn

Dauer

Ende

Ereignisfrist
§ 187 I BGB

Beginnfrist
§ 187 II BGB

halbes Jahr = 6 Monate
viertel Jahr = 3 Monate
1 Monat = tatsächliche
Anzahl der Tage
halber Monat = 15 Tage

vorherbestimmter
Zeitpunkt

letzter Tag der Frist
24.00 h

kein Fristablauf an
Sonntagen,
Feiertagen, Samsta-
gen § 193 BGB

Es werden nur
volle Tage
gezählt.

Der Tag des
Ereignisses
wird nicht
mitgezählt.

Der Tag des
Ereignisses wird
mitgezählt.

Ereignisfrist

Die Vertragsparteien vereinbaren am 30.1.20.. für die Lieferung eines Pkw die Frist von 1 Monat.

Der Tag der Vereinbarung wird nicht mitgezählt. Der letzte Tag der Frist ist der 30.2.20.. .Der Februar hat nur 28 Tage und alle 4 Jahre 29 Tage. Die Frist läuft am 28.2. 20.. ab, wenn dies kein Schaltjahr ist.

Beginn - oder Kalenderfrist

Miete eines Pkw am Sa 03.06. ... für die Dauer von 1 Woche = 7 Tage

Tag des Mietbeginns Sa 03. .. wird mitgerechnet.

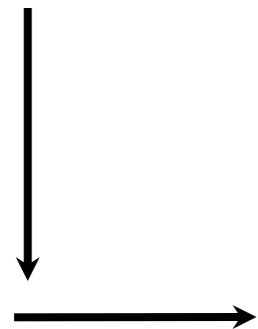
1. Tag = Sa 03. 7. Tag = Fr 09.

Die Mietzeit läuft am Fr 09.06. .. ab.

Beispiel Beginnfrist

Fristbeginn 08.03. 2012 Fristsetzung 12 Tage

8.3. 2012
Tag des
Ereignisses



9.3.						15.3.					20.3.
------	--	--	--	--	--	-------	--	--	--	--	-------

Der Tag des Ereignisses wird nicht mitgezählt.

Beispiele Ereignisfrist

Die Frist beträgt 1 Monat

Ereignis fällt auf den 4.4. ..	Fristende ist der 4.5. ..
Fristbeginn 31.1. ..	Fristende 28.2. ..
Fristbeginn 28.1. ..	Fristende 28.2. ..

Ereignisfrist:

PR kauft am 12.3. .. ein Fernsehgerät. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zahlungsfrist von 6 Monaten.
Fristbeginn 13.3. .. Fristende 12.9. ...

Beginnfrist:

Ende der beschränkten Geschäftsfähigkeit ein Tag vor dem Geburtstag, an dem er das 18. Lebensjahr vollendet um 24.00 h.

Ausnahmen

Bei der Berechnung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgerechnet.

Volljährigkeit: Beginn des 18. Geburtsjahres

Wer am Monatsersten geboren ist, vollendet sein Lebensjahr mit Ablauf des vorangegangenen Monats.

Wer in einem Schaltjahr am 29.2.... geboren ist, steht in Nichtschaltjahren einem am 1.3... Geborenen gleich, da sein Lebensjahr nach § 188 III BGB mit Ablauf des 28.2.... endet.

Ende der beschränkten Geschäftsfähigkeit ein Tag um 24.00 h vor dem Geburtstag, an dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Zur Übung

Der Vermieter V vereinbart mit dem Schützenverein e.V. die Aufstellung eines Festzeltes für die Dauer von 4 Tagen. V will nach Abschluss des Vertrages das Zelt am 1. Tag um 8.00 h liefern und am 4. Tag um 17.00 wieder abholen. Der Schützenverein will am 1. Tag bereits um 4.00 h mit den Vorbereitungen der Festveranstaltung in dem Festzelt beginnen und am 4. Tag bis 20.00 h feiern.

Kann der Vermieter die Einhaltung seiner Zeiten verlangen? Muss der Schützenverein bei Einhaltung der Vermieterzeiten die volle Miete zahlen.

Der Mietvertrag ist für die Dauer von 4 Tagen abgeschlossen. Der Zeitraum beginnt am 1. Tag um 0.00 h und endet am 4. Tag um 24.00 h. Der Vermieter hat das Festzelt vor dem 1. Tag bis 24.00 h bereit zu stellen und darf es erst am 5. Tag um 0.00 h abbauen.

Der Vermieter kann nicht die Einhaltung seiner Zeitangaben verlangen. Stellt er das Zelt später als 0.00 h am 1. Tag auf, kann der Schützenverein die Miete kürzen oder Schadensersatz verlangen.

Verjährung

Begriff

Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes kann der Schuldner seine Leistung dauernd verweigern.

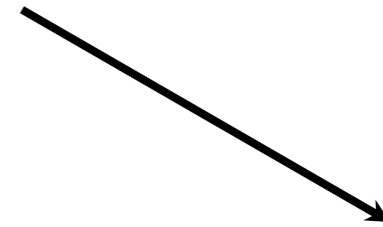
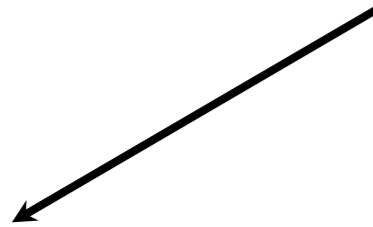
Funktion

Sicherung und Erhaltung des Rechtsverkehrs und des Rechtsfriedens

Die Ungewissheit über das Bestehen zeitlich zurückliegender Verpflichtungen sollen beseitigt werden.

Die Parteien sollen wissen, wie lange sie Rechte wechselseitig geltend machen können.

Gegenstand der Verjährung
§ 194 BGB



nur Ansprüche

Der Anspruch ist das Recht,
von einem anderen Tun oder
Unterlassen zu verlangen.

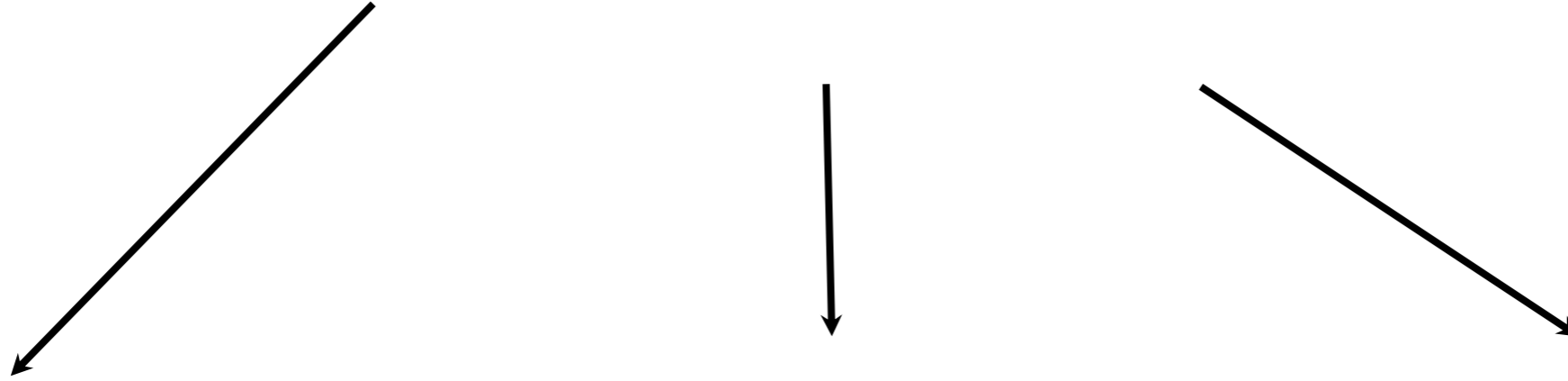
Zahlung eines Geldbetrages
Herausgabe einer Sache
Abgabe einer Willenserklärung

keine Ansprüche sind

Gestaltungsrechte
Anfechtung, Rücktritt,
Kündigung

Absolute Rechte
Persönlichkeitsrechte,
Eigentum, Besitz, Urheberrecht

Wirkung der Verjährung § 214 BGB



Dauerndes Leistungsverweigerungsrecht

Führt nicht zum Untergang des Anspruches

Der Anspruch ist nicht mehr gerichtlich durchsetzbar.

kein Rückforderungsrecht der Gegenleistung durch den Gläubiger

Erbrachte Leistungen im Vertrauen auf die Vergütung können nach Eintritt der Verjährung nicht mehr zurückverlangt werden.

Aufrechnung mit einem verjährten Anspruch ist zulässig, wenn die Gegenforderung vor Ablauf der Verjährungsfrist aufgerechnet werden konnte = Aufrechnungslage § 215 BGB

Nebenleistungen § 217 BGB verjähren mit dem Hauptanspruch Auskunft, Unterlagen

Sonderproblem

Verjährung der Zinsen aus dem titulierten Hauptanspruch

30jährige
Verjährungsfrist

Rechtskräftig
festgestellte Ansprüche
§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB
Davon nur erfasst die
Hauptforderung und die
bis zur Rechtskraft
entstandenen Zinsen.

Nicht erfasst sind die
künftig werdenden
Zinsen.

3jährige Verjährungsfrist

Künftige Zinsen sind regelmäßig
wiederkehrende Leistungen.
Diese unterliegen der 3jährigen
Verjährungsfrist nach § 197
Abs. 2 BGB.

Dauer der Verjährung

regelmäßig Verjährungsfrist 3 Jahre
§ 195 BGB

Verjährungsfrist 10 Jahre
§ 196 BGB

Verjährungsfrist 30 Jahre
§ 197 BGB

besondere Verjährungsfristen
2 oder 5 Jahre
§ § 438, 634 a BGB

2 Jahre Verjährungsfrist

6 Monate Verjährungsfrist

keine besondere Regelung

bei Rechten an einem Grundstück

Herausgabe aus Eigentum
rechtskräftig festgestellte Ansprüche
Vollstreckbare Vergleiche

Gewährleistungsansprüche
über Sachen und Bauwerke

Reisevertrag § 651g Abs. 2 BGB

Mietvertrag Ersatzansprüche des
Vermieters

Beginn der Verjährung

Regelmäßige
Verjährungsfrist
§ 199 I BGB

andere Verjährungsfristen
§ 200 BGB

mit dem Schluss
des Jahres der
Anspruchs-
entstehung

+

Kenntnis des
Anspruchs und
des Schuldners

mit Entstehung
des Anspruches

Bei rechtskräftig
festgestellten Ansprüchen
mit Rechtskraft der
Entscheidung § 201 BGB

Schutz vor Eintritt der Verjährung

Hemmung
§ 209 BGB

Rechtsverfolgung

Vertragliches
Leistungsverwei-
gerungsrecht

familiäre Gründe

Verletzung der
sexuellen Selbst-
bestimmung

Ablaufhemmung
§ § 210, 211 BGB

6 Monate nach
Eintritt der vollen
Geschäftsfähigkeit

Bei Ansprüchen, die
zum Nachlass
gehören oder sich
gegen den Nachlass
richten nicht 6
Monate nach
Annahme der
Erbschaft

Neubeginn
§ 212 BGB

Anerkennung
durch Teilzahlung

gerichtliche
Vollstreckungs-
handlungen

Vereinbarung über die Verjährung

```
graph TD; A[Vereinbarung über die Verjährung] --> B[Verkürzung oder Verlängerung grundsätzlich zulässig. Verzicht auf die Einrede der Verjährung für einen bestimmten Zeitraum erklärt werden, aber nicht länger als 30 Jahre]; A --> C[Verkürzungsverbote bei Kauf- und Werkvertrag § 309 Nr. 8b ff BGB auf weniger als 1 Jahr.]; A --> D[Beim Verbrauchsgüterkauf ist eine Verkürzung für neu hergestellte Sachen auf weniger als 2 und bei gebrauchten Sachen von weniger als 1 Jahr unzulässig.];
```

Verkürzung oder Verlängerung grundsätzlich zulässig. Verzicht auf die Einrede der Verjährung für einen bestimmten Zeitraum erklärt werden, aber nicht länger als 30 Jahre

Verkürzungsverbote bei Kauf- und Werkvertrag § 309 Nr. 8b ff BGB auf weniger als 1 Jahr.

Beim Verbrauchsgüterkauf ist eine Verkürzung für neu hergestellte Sachen auf weniger als 2 und bei gebrauchten Sachen von weniger als 1 Jahr unzulässig.

Richtig oder falsch?

Die Ablaufhemmung ist eine Frist in der Verjährungsfrist.	FALSCH	Die Ablaufhemmung verhindert den Eintritt der Verjährung zum ursprünglich berechneten Ende § 209 BGB.
Die Bitte des Schuldners um Stundung führt zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist.	Richtig	§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB
Wenn die am 13.3.2012 fällige Kaufpreisforderung durch Vereinbarung auf den 30.9.2012 verschoben wird, ändert sich der Beginn der Verjährung.	FALSCH	Die Verjährung beginnt erst am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist § 199 Abs. 1 BGB.
Zinszahlung durch den Schuldner führen zum Neubeginn Verjährungsfrist.	Richtig	§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB
Verhandlungen über einen Schadensersatzanspruch hemmen die Verjährungsfrist.	Richtig	§ 203 BGB

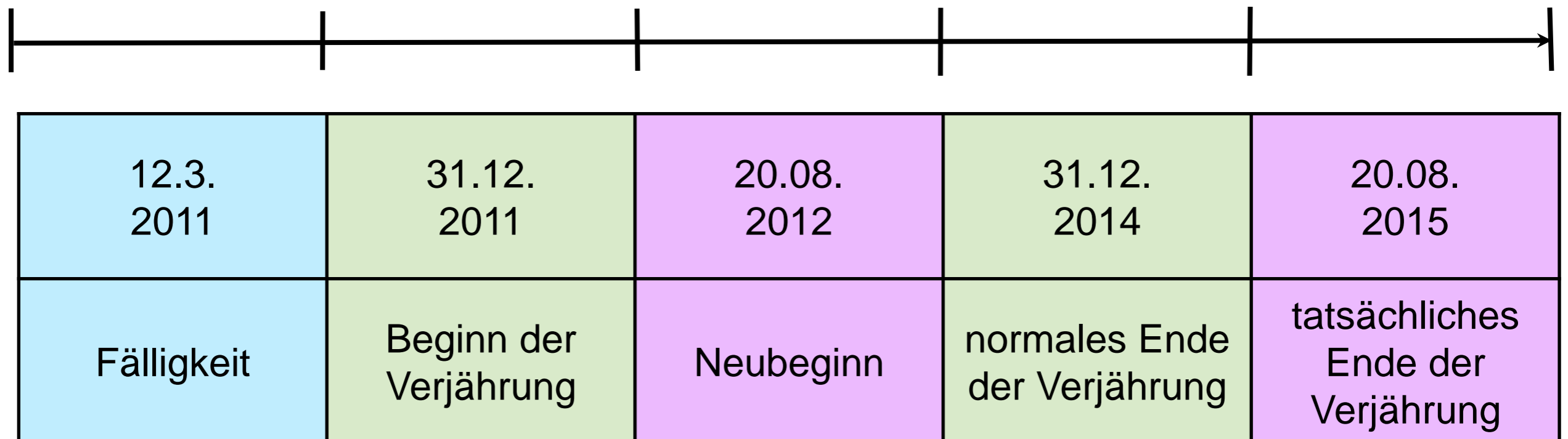
Beispiel für Hemmung der Verjährungsfrist

Über eine am 20.8.2012 fällige Forderung auf Zahlung eines Kaufpreises wird längere Zeit vom 12.2.2013 an verhandelt. Am 15.10.2013 lehnt der Käufer die Zahlung endgültig ab. Berechnen Sie den letzten Tag der Verjährungsfrist.

20.08. 2012	31.12. 2012	12.2. 2013	12.2.bis 15.10. 2013 = 8 Monate und 3 Tage	15.10. 2013	31.12. 2015	+ 8 Monate und 3 Tage = 03.08. 2016
Fälligkeit	normaler Beginn der Verjährung	Beginn der Hemmung	Zeitraum wird hinzu gerechnet	Ende der Hemmung	normales Ende der Verjährung	tatsächli- ches Ende der Verjährung

Beispiel für Neubeginn der Verjährung

Die Geldforderung des Gläubigers in Höhe von 1.000 € ist seit dem 12.3.2011 fällig. Der Gläubiger erhält am 20.08.2012 eine Abschlagszahlung in Höhe von 200 €.



Ausschlussfrist



```
graph TD; A[Ausschlussfrist] --> B[Nach Ablauf der Ausschlussfrist erlöschen die Ansprüche und Gestaltungsrechte. Der Ablauf ist von Amts wegen durch das Gericht zu beachten.]; A --> C[Der Ablauf der Verjährungsfrist begründet ein Leistungsverweigerungsrecht. Der Anspruch bleibt bestehen. Er kann gerichtlich nicht durchgesetzt werden. Die Einrede der Verjährung wird von dem Gericht nur beachtet, wenn sie ausdrücklich erhoben wird.];
```

Nach Ablauf der Ausschlussfrist erlöschen die Ansprüche und Gestaltungsrechte. Der Ablauf ist von Amts wegen durch das Gericht zu beachten.

Der Ablauf der Verjährungsfrist begründet ein Leistungsverweigerungsrecht. Der Anspruch bleibt bestehen. Er kann gerichtlich nicht durchgesetzt werden. Die Einrede der Verjährung wird von dem Gericht nur beachtet, wenn sie ausdrücklich erhoben wird.

Rechtsgrundlagen der Ausschlussfrist

```
graph TD; A[Rechtsgrundlagen der Ausschlussfrist] --> B[Gesetzliche Regelungen]; A --> C[Einzelvertragliche Vereinbarungen]; A --> D[Betriebliche Vereinbarungen und Tarifverträge];
```

Gesetzliche Regelungen

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung § 124 BGB innerhalb eines Jahres ab Kenntnis

Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund § 626 Abs. 2 BGB innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis

§ 4 KSchG
Kündigungsschutzklage innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung

Einzelvertragliche Vereinbarungen

Auch Verfallklausel genannt

Ausschlussfristen kürzer als 3 Monate sind unwirksam nach § 307 BGB


Kann betreffen den fälligen Arbeitslohn, Überstundenausgleich, Urlaub, Zeugnis

Betriebliche Vereinbarungen und Tarifverträge

Sie gelten unabhängig von der Kenntnis der Parteien.

Können kürzer sein als 3 Monate.

Einstufige und zweistufige Verfallklauseln



Einstufige Verfallklausel

Es genügt die für die Wahrung des Anspruchs die schriftliches Geltendmachung des Anspruch. Danach muss die gesetzliche Verjährungsfrist beachtet werden.

Erste Stufe

Innerhalb der ersten Frist muss die schriftlich Anmeldung des Anspruches zum Beispiel beim Arbeitgeber erfolgen.

Zweite Stufe

Lehnt der Arbeitgeber ab, muss innerhalb einer weiteren sich anschließenden Frist die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches erfolgen, wenn er nicht verfallen soll.

Zustellung §§ 166 ff ZPO

Definition

Bekanntgabe eines Schriftstückes an eine Person in einer bestimmten Form

Zweck

Empfänger soll von einem Schriftstück Kenntnis erhalten

Inhalt

Zugang der Willenserklärung bei Abwesenheit

Klageschrift
Fristbestimmung

Ladung zum Termin

Wirkung

Durch Zugang der WE wird die Anfechtung eines Vertrages erklärt.

Einhaltung einer Kündigungsfrist für einen Arbeitsvertrag

Entstehung der Erscheinungspflicht bei einem Gerichtstermin

Zustellung demnächst Rückwirkung der Zustellung bei Eingang des Antrages § 167 ZPO

Arten der Zustellung

Von Amts wegen

Aushändigung auf
Geschäftsstelle

Beauftragung
der Post mit PZU

Gegen Empfangs-
Bekanntnis

Einschreiben/
Rückschein

Durch Justizbe-
dienstete

Im Parteibetrieb

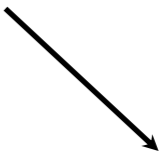
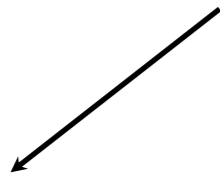
Durch den
Gerichtsvollzieher

Von Anwalt zu Anwalt
gegen EB

Öffentliche Zustellung

Aushang an der
Gerichtstafel

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis § 174 ZPO



Zustellungsveranlasser

Zustellungsempfänger

Form

Gericht
Behörden

Anwalt, Notar
Gerichtsvollzieher
Steuerberater

Sonstige Personen
mit erhöhter Zuverlässigkeit

Behörden

schriftliches Formular

zulässig auch per Fax

Elektronisches
Dokument mit
qualifizierter Signatur

Zustellung durch Einschreiben
mit Rückschein § 175 ZPO

Keine Beschränkung
des Personenkreises

Zum Nachweis
genügt Rückschein

Rücksendung unsicher

Förmliche Zustellung mit
Postzustellungsurkunde
§ 176 ZPO

Wirkung

Beweiskraft einer
öffentlichen
Urkunde
§ 418 ZPO

Erforderlichkeit

An Bevollmächtigte
bei Ersatzzustellung
§ 182 ZPO

Zuständigkeit

Zustellungsauftrag
an die Post

Form

Ausfertigung der
Zustellungsurkunde
nach Vordruck
§ 182 ZPO

Form der Zustellung § 270 ZPO

```
graph TD; A[Form der Zustellung § 270 ZPO] --> B[Förmliche Zustellung]; A --> C[Formlose Mitteilung];
```

Förmliche Zustellung

Urteile
Beschlüsse

Klageschrift

Schriftsätze mit
Sachanträgen

Ladung

Formlose Mitteilung

Ohne besondere Form

Alle übrigen Schriftsätze und Mitteilungen

Bei Übersendung mit der Post gilt die Mitteilung an dem zweiten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

Der Zugang eines späteren Zeitpunktes muss von dem Empfänger glaubhaft gemacht werden.

Ersatzzustellung bei Abwesenheit
des Zustellungsadressaten
§ 178 ZPO

an andere
Personen in der
Wohnung
Geschäftsräumen
Einrichtungen

durch Einlegen in
den Briefkasten
§ 180 ZPO

durch Niederlegung
bei der Post
§ 181 ZPO

Bei verweigerter Annahme
durch Zurücklassen des
Schriftstückes in der
Wohnung, im Geschäftsraum
oder Briefkasten
§ 179 ZPO

Zustellungsadressat
wurde

angetroffen

angetroffen aber
Annahme verweigert

nicht angetroffen

Wohnung/Geschäftsraum

Wohnung

Geschäft

Gemeinschafts-
einrichtung

innerhalb

außerhalb

Familie
Mitbewohner
Beschäftigte

Mitarbeiter
Azubi

Leiter/
Vertreter

Briefkasten

Rücksendung

Briefkasten

Wenn nicht möglich Niederlegung bei der Post

Zustellung ist wirksam

Zustellung im Ausland
§ 183 ZPO

Einschreiben mit
Rückschein in
Ländern mit
Postabkommen
§ 1068 ZPO

Auf Antrag des
Prozessgerichts
§ 1067 ZPO

Amtshilfe durch
Behörden des
fremden Staates

Durch konsularische
oder diplomatische
Vertretung

Durch das
auswärtige Amt bei
Personen mit
Immunität

Heilung
Zustellungsmängeln
§ 189 ZPO

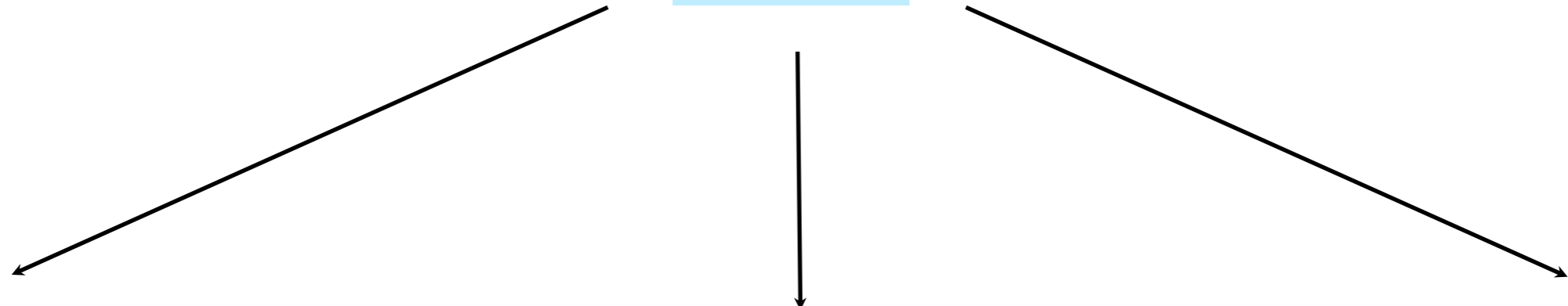
Mängel

Nachweis der
formgerechten
Zustellung fehlt

Verletzung zwingender
Zustellungs Vorschriften

Heilung mit Zugang des
Schriftsatzes

Ladung



Aufforderung des
Gerichts in einem
Termin zu erscheinen

Mündliches
Bekenntnis zur
Ladung zulässig

Ladungsfrist § 217 ZPO

In Anwaltsprozessen
mindestens 1 Woche

Ansonsten mindestens
3 Tage

Mündliche Verhandlung

Beweisaufnahme

Ortsbesichtigung

Abgabe eidesstattliche

Versicherung

Termin in der ZPO

Vorher bestimmter Zeitpunkt
zur Vornahme einer Handlung

Terminsort
§ 219 ZPO

Gerichtsstelle
Sitzungssaal

Ort des
Augenscheins

Aufenthaltort einer
am Erscheinen
gehinderten Person

Terminsbeginn mit
Aufruf der Sache
§ 220 ZPO

Versäumter
Termin, wenn bis
zum Schluss der
mündlichen
Verhandlung
nicht erschienen
§ 220 Abs. 2
ZPO

Am Wochenende und
Feiertagen nur in
Notfällen

§ 216 Abs. 3 ZPO

Terminänderung § 227 ZPO

Aufhebung

künftiger Termin wird aufgehoben,
neuer wird Termin nicht bestimmt

Verlegung

künftiger Termin wird aufgehoben
neuer Termin bestimmt

Nur aus erheblichen Gründen oder in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. Auf Antrag innerhalb einer Woche ab Zugang der Ladung

Vertagung

Termin hat begonnen wird abgebrochen.
neuer Termin bestimmt

Fristen in der ZPO

unbestimmte Fristen

Richter hat Termine unverzüglich zu bestimmen § 216 Abs. 2 ZPO.

Die Klageschrift ist unverzüglich zuzustellen § 271 Abs. 1 ZPO.

Das Gericht hat zur Vorbereitung des Termins die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen § 273 Abs. 1 ZPO.

bestimmte Fristen

Richterliche Fristen

Klageerwiderung
Ergänzendes Vorbringen
Anschrift von Zeugen
Auslagenvorschuss

Gesetzliche Fristen

Notfristen
Sonstige gesetzliche Fristen

Gesetzliche Fristen

Notfristen

Verteidigungsabsicht § 276 Abs. 1
ZPO
Einspruch § 339 Abs. 1 ZPO
Berufungseinlegung § 517 ZPO
Revisionseinlegung § 548 ZPO
Beschwerde § 569 Abs. 1
ZPO

sonstige Fristen

Ladungsfrist § 217 ZPO
Einlassungsfrist § 274 Abs. 3 ZPO
Berufungsbegründung § 520 Abs. 2 ZPO
Revisionsbegründung § 551 Abs. 2 ZPO
Wiedereinsetzung § 234 Abs. 1 ZPO

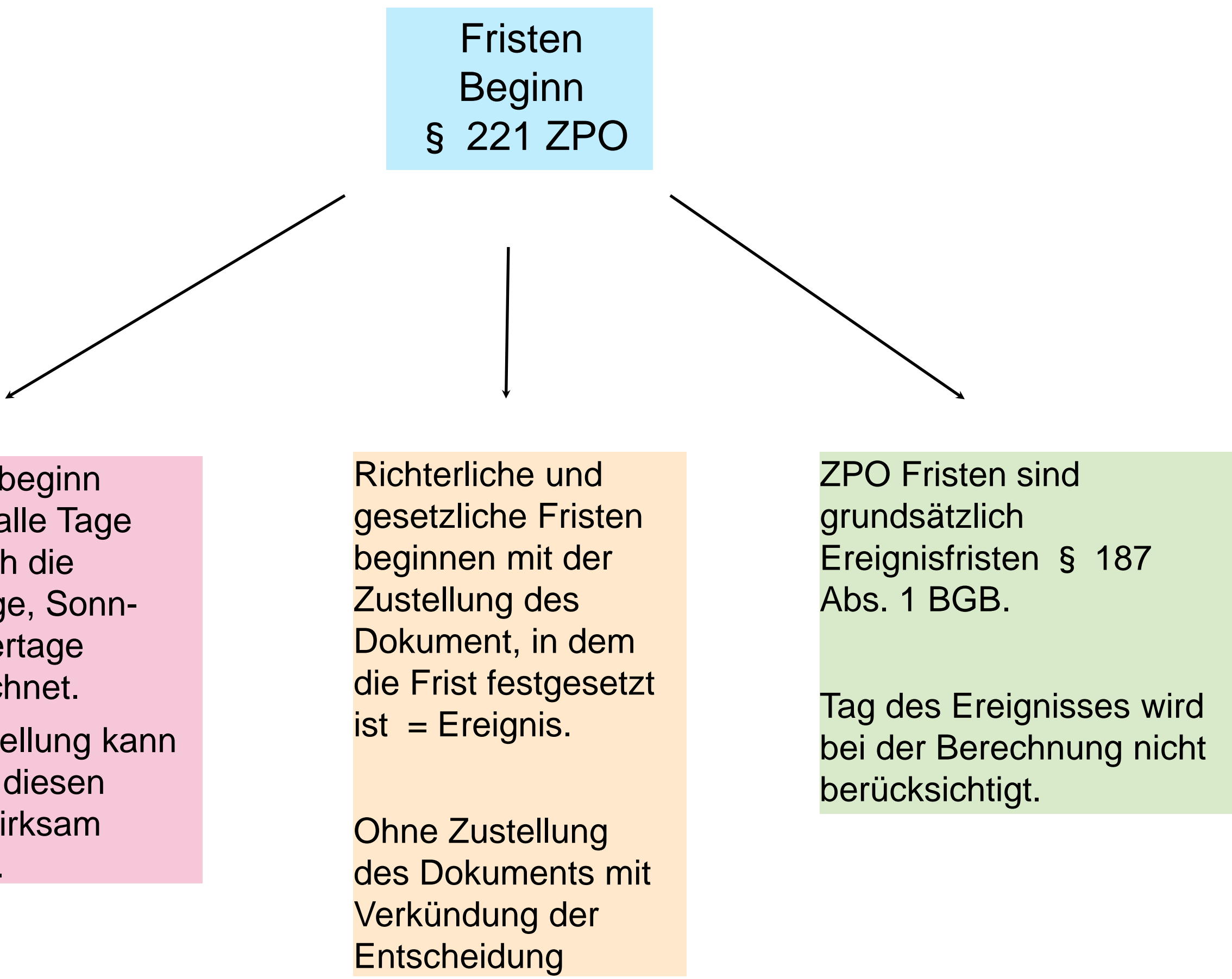
Notfristen § 224
ZPO

Können weder
verlängert noch
verkürzt werden

Sind als solche im
Gesetz bezeichnet

Laufen trotz Ruhen
des Verfahrens weiter

Fristen Beginn § 221 ZPO



Bei Fristbeginn werden alle Tage also auch die Samstage, Sonn- und Feiertage mitgerechnet.
Die Zustellung kann auch an diesen Tagen wirksam erfolgen.

Richterliche und gesetzliche Fristen beginnen mit der Zustellung des Dokument, in dem die Frist festgesetzt ist = Ereignis.

Ohne Zustellung des Dokuments mit Verkündung der Entscheidung

ZPO Fristen sind grundsätzlich Ereignisfristen § 187 Abs. 1 BGB.

Tag des Ereignisses wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Ende der Frist § 222 Abs. 2 ZPO

Das Ende der Frist ist der letzte Tag der Frist um 24.00 h.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Beispiel

Ein Urteil des AmtsG wird dem Beklagten am Di 24. 11. 20... zugestellt.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt 1 Monat ab Zustellung.

Das entsprechende Datum im Folgemonat ist So 24. 12. 20... . Am 25. und 26. 12. sind Weihnachtsfeiertage. Der nächste Werktag ist Di 27.12.20.. .

Die Berufungsfrist läuft ab am 27. 12. um 24.00 h.

Ladungsfrist 3 Tage

Zustellung der Ladung Mo 8. 5. 20..

Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet = Di 9. Mi 10. Do 11. = 3 Tage

Fristablauf Do 11. 5. 20.. 24.00 h

Wochenfrist 2 Wochen

Zustellung des Mahnbescheids Mo 9. 10.20..

Tag der Zustellung nicht mitgerechnet = Di 10. bis Mo 23. = 2 Wochen

Fristablauf Mo 23. 10. 20.. 24.00 h

Monatsfrist 1 Monat

Zustellung des Urteils 1.Instanz Mo 9. 4.20..

Tag der Zustellung nicht mitgerechnet = Di 10. 4. bis Mi 9. 5. 20.. = 1 Monat

Fristablauf 9. 5. 20.. 24.00 h

Anspruchsbegründung Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung der Aufforderung § 697 Abs. 1 ZPO

Arrestvollziehung Dauer ein Monat

Beginn mit der Verkündung oder Zustellung an die Partei, auf deren Antrag der Arrest ergangen ist § 929 Abs. 2 ZPO

Zustellung innerhalb einer Woche nach Vollziehung und vor Ablauf der Monatsfrist § 929 Abs. 3 ZPO

Sofortige Beschwerdefrist Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung der Entscheidung § 569 Abs. 1 ZPO

Berufungsbegründungsfrist Dauer zwei Monate

Beginn mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 520 Abs. 2 ZPO

Berufungsfrist Dauer ein Monat

Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteil § 517 ZPO spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils

Einlassungsfrist Dauer mindestens zwei Wochen

Beginn mit der Zustellung der Klageschrift § 274 Abs. 3 ZPO

Einspruchsfrist gegen Versäumnisurteil Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung des Urteils § 339 Abs. 1 ZPO

Erinnerungsfrist, sofortige Beschwerde gegen KfB Dauer zwei Wochen
Beginn mit Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses § 104 Abs. 3 ZPO.

Klageerwiderung bei frühem ersten Termin Dauer mindestens 2 Wochen
Das Gericht fordert nach Einreichung der Klage nach §§ 275, 277 Abs. 3 ZPO auf.
Beginn mit der Zustellung der Aufforderung.

Ladungsfristen

In Amtsgerichtsprozessen mindestens 3 Tage
In Anwaltsprozessen mindestens eine Woche
Beginn mit Zustellung der Ladung

Nichtzulassungsbeschwerde Dauer ein Monat
Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 544 Abs. 1 ZPO

Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Dauer zwei Monate
Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 544 Abs. 2 ZPO

Rechtsbeschwerde Dauer ein Monat
Beginn mit Zustellung des angefochtenen Beschlusses § 575 Abs. 2 ZPO

Rechtsbeschwerdebegründungsfrist Dauer ein Monat
Beginn mit Zustellung des angefochtenen Beschlusses § 575 Abs. 2 ZPO

Revisionsfrist Dauer ein Monat
Beginn mit Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § § 317 Abs. 1, 548 ZPO

Revisionsbegründungsfrist Dauer zwei Monate
Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten seit der Verkündung des Urteils § 551 Abs. 2 ZPO

Anzeige der Verteidigungsabsicht bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens § 276 Abs. 1 ZPO Dauer zwei Wochen
Beginn mit Zustellung der Klageschrift und Anordnung.

Widerspruchsfrist gegen Mahnbescheid Dauer mindestens zwei Wochen
Beginn mit Zustellung des Mahnbescheids § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Dauer zwei Wochen und einen Monat bei Rechtsmittelbegründung
Beginn mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist § 234 Abs. 2 ZPO.
Nach Ablauf eines Jahres kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.
Beginn mit dem Ende der versäumten Frist.

Zur Übung

Tagesfristen enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist

Die Wechselklage wird am 8. Mai im Anwaltsprozess zugestellt § 604 ZPO

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

Wochenfristen enden am gleichbenannten Tag der folgenden Woche

Der Mahnbescheid wird am 9.10. Zugestellt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

Monatsfristen enden mit dem gleichen Datum des Folgemonats um 24 Uhr

Das klageabweisende Urteil des Amtsgericht Bonn wird am 31.01. zugestellt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

Monatsfristen enden mit dem gleichen Datum des Folgemonats um 24 Uhr. Sonntag, Samstag und Feiertage werden nicht mitgerechnet.

Das klageabweisende Urteil des Amtsgericht Bonn wird am 31.01. zugestellt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

Das Urteil der 2. Instanz wurde am 2. 11. beiden Parteien zugestellt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr

Fristversäumnis

Die Frist ist versäumt, wenn die vorgesehene Prozesshandlung nicht innerhalb des bestimmten Zeitraumes vorgenommen wird.

Folgen

Nach Fristablauf werden
Entscheidungen
von Gerichten
rechtskräftig
von Behörden
bestandskräftig

Nach Fristablauf kann
eine Partei vom
weiteren
Tatsachenvorbringen
ausgeschlossen
werden. Sie läuft
dadurch Gefahr, den
Prozess zu verlieren.

Friständerung § 224 ZPO

Fristkürzung

Durch Vereinbarung der Parteien.

Auf Antrag einer Partei mit Angabe von erheblichen Gründen und deren Glaubhaftmachung

Bewilligung nur nach Anhörung des Gegners

§ 225 ZPO

Fristverlängerung

Auf Antrag einer Partei mit Glaubhaftmachung erheblicher Gründe

Wiederholte Fristverlängerung nur nach Anhörung des Gegners

§ 225 ZPO

Ausnahme

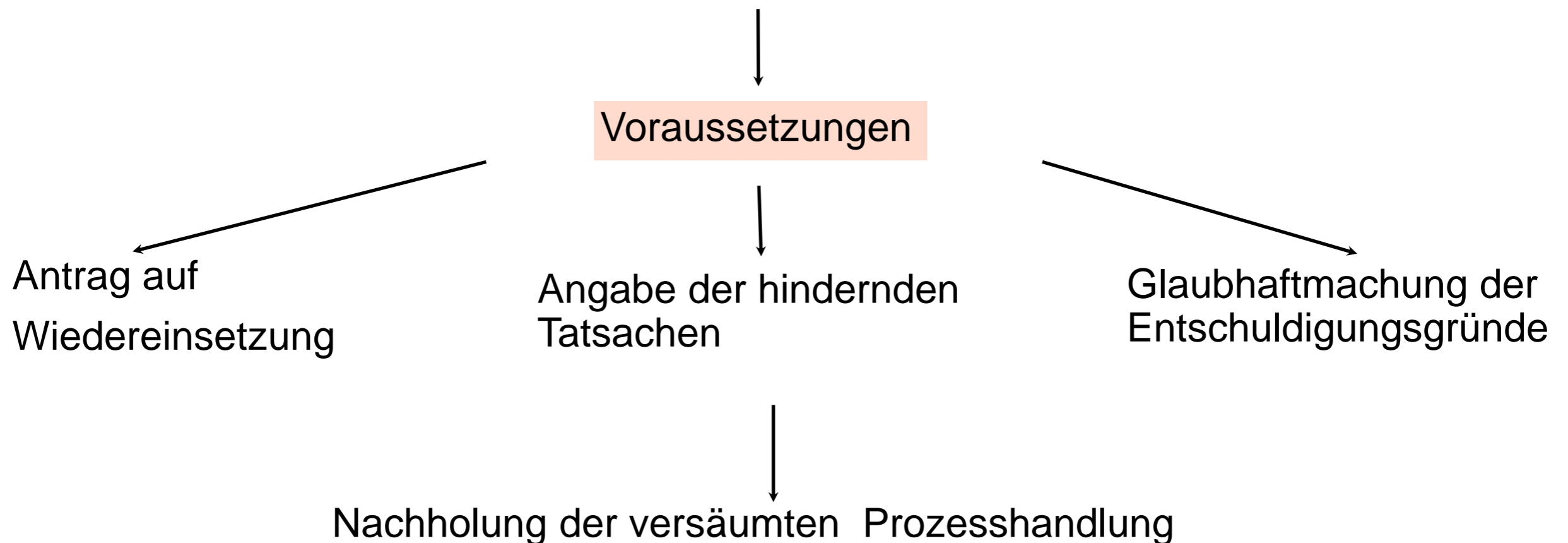
Notfristen

Als solche im Gesetz gekennzeichnet

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 233 ZPO

Gilt nur für die Versäumung einer Notfrist und Rechtsmittelbegründungsfristen.

Unverschuldete versäumte Prozesshandlung kann nachgeholt werden.



Wiedereinsetzungsfrist 2 Wochen ab Wegfall des Hindernisses

Beispiel

Der Kläger Hugo Boss erhebt Klage vor dem Amtsgericht Köln wegen einer Kaufpreisforderung in Höhe von 1.000 €. Die Klage wird abgewiesen. Das Urteil wird ihm in vollständiger Form am Mi 15.3. zugestellt. Am Mo 10.4. fährt der Kläger zu einem Rechtsanwalt, um die Berufung einlegen zu lassen. Auf dem Weg dorthin erleidet er einen schweren Verkehrsunfall. Am Mi 14.6. wird er gesund aus dem Krankenhaus entlassen. Noch an demselben Tag findet er das Urteil in seinem Briefkasten.

Die normale Frist für die Einlegung der Berufung beginnt am 15.3. und läuft am 15.4. ab. Während der Frist tritt ein Frist hemmendes Ereignis am 10.4. ein. Mit der Entlassung aus dem Krankenhaus und der Kenntnisnahme des Urteils am 14.6. beginnt die Wiedereinsetzungsfrist von 2 Wochen. Sie läuft am 28.6. um 24.00 h ab.

Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung und der Begründung mit Glaubhaftmachung der Tatsachen ist die Berufungsschrift gemäß § 519 ZPO einzureichen.

Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Titel

Klausel

Zustellung

Von Amts wegen

Im Parteibetrieb

Besondere Wartefristen für Beginn der Zwangsvollstreckung ab Zustellung

Sicherungsvollstreckung
nach § 720a ZPO iVm
§ 750 Abs. 3 ZPO

Isolierter Kostenfestsetzungsbeschluss
§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO

Unterhaltsbeschluss in vereinfachten
Verfahren § 794 Abs. 1 Nr. 2a ZPO

Vollstreckbare notarielle Urkunde mit
Unterwerfungsklausel § 794 Abs. 1 Nr.
5 ZPO

Anwaltsvergleich § 794 Abs. 1 Nr. 4b
ZPO

Anscheinsbeweis für Zugang von Einwurfeinschreiben

Steht fest, dass der Absender einer Willenserklärung diese als Einwurfeinschreiben abgesandt und der Postzusteller den Einwurf in den Briefkasten des Empfängers vorschriftsmäßig bestätigt hat, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für den Zugang der Willenserklärung.

AG Erfurt 20.06.07-5 C 1734/06

Anmerkung

Das Gericht hält angesichts der marginalen Verlustquoten beziehungsweise Fehlzustellungen die herrschende Meinung für fraglich, wonach bei einfachen Briefsendungen und normalen Einschreibsendungen kein Anscheinsbeweis für einen Zugang der Sendung beim Empfänger gegeben sei (BGHZ 24,312).

Aufgrund dieser Besonderheit ist 1997 durch die Deutsche Post AG das Einwurfeinschreiben eingeführt worden. Hier liegt ein Anscheinsbeweis für den Zugang vor, wenn der Absender den Einlieferungsbeleg und den Auslieferungsbeleg vorlegt. Der Auslieferungsbeleg ist keine öffentliche Urkunde, begründet also keinen Vollbeweis. Die Unterlagen begründen jedoch ein so starkes Indiz für einen Zugang, dass dieser widerlegbar zu vermuten ist. Bestreitet der Empfänger den Zugang, muss er den Anscheinsbeweis entkräften.

Telefaxnummer aus „Google-Maps“

Es genügt nicht den Anforderungen an eine sorgfältige Fristenüberwachung, wenn die Telefaxnummer unmittelbar dem Suchergebnis der Internetsuchmaschine „Google-Maps“ entnommen wird.

OLG Hamm 31.05.07-2 UF 11/07

Am letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist wurde der Schriftsatz gegen 18.00 Uhr abends per Fax statt an das zuständige OLG an die im selben Gebäude untergebrachte aber unter anderen Telekommunikationsdaten an die Generalstaatsanwaltschaft übersandt. Die Telefaxnummer hatte die Büroangestellte der Internet-Suchmaschine „Google-Maps“ entnommen. Dort enthält die Startseite eine Angabe des Stichworts „OLG Hamm“ unmittelbar in der Trefferliste und eine Wegbeschreibung nebst Kartenausschnitte zum OLG Hamm sowie zur Generalstaatsanwaltschaft mit einer Telefonnummer und einer Faxnummer, die aber nicht weiter spezifiziert ist. Außerdem gibt es Links zu den jeweiligen offiziellen Behördenseiten.

Das OLG Hamm hält es für ein Organisationsverschulden, wenn die Kanzleiangestellten nicht angewiesen werden, die Telefaxnummer zumindest diesen offiziellen Behörden eigenen Domains zu entnehmen. Den Gründen des Beschlusses nach hätte das wohl genügt, keinesfalls aber nur das Ergebnis unmittelbar aus der Suchmaschine, auf die die jeweiligen Gerichte oder Behörde keinen Gestaltungseinfluss haben.

Anwaltliches Organisationsverschulden bei EDV gestütztem Fristenkalender 18.4.2010

In vielen Anwaltsbüros werden die Fristen mit Hilfe des elektronischen Kalenders eines Anwaltsprogramms eingetragen. Die Eintragung kann fehlerhaft erfolgen. Die Eingabe in den elektronischen Kalender muss deshalb von dem RA durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über einen Drucker oder durch Ausgabe eines Fehlerprotokolls kontrolliert werden. Wird die Ausdruckkontrolle des Einzelvorganges nicht vorgenommen liegt, bei dem RA ein Organisationsverschulden vor. Bei Fristversäumnis kommt deshalb eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht.

BGH Besch. 2.2.2010 – XI ZB 23, 24/08

Nichteinhaltung der 2 Wochenfrist für Folgesachen

Die Einbeziehung einer Folgesache in den Scheidungsverbund kann bei Nichteinhaltung der 2 Wochenfrist nach § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG nur ausgeschlossen werden, wenn die Ladung mindestens 4 Wochen vor dem Termin den Verfahrensbeteiligten zugegangen ist.

Das AG Bonn verfügte eine Ladung am 21.12.2010 zu einem Termin am 17.1.2011. Die Ladung wurde zugestellt am 30.12.2010. Am 13.1.2011 ging der Antrag zur Folgesache Güterrecht ein. Der Antrag ist aus der Sicht des AG zulässig, obwohl die tatsächliche Verfristung eingetreten ist.

Die 2 Wochenfrist soll missbräuchliches Verhalten und Verfahrensverzögerungen vermeiden. Die formale Einhaltung der Frist darf nicht den verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzen. Ist die Ladungsfrist kürzer als 4 Wochen, verbleibt dem Verfahrensbeteiligten nicht mehr eine angemessene Zeit zur rechtzeitigen Anhängigmachung einer Folgesache.

AG Bonn Beschl. 24.1.2011 – 407 F 126/10

Frist Berufungsbegründung Berechnung der verlängerten Berufungsbegründungsfrist - konkret bezeichnetes Fristende und Wiedereinsetzung.

Wird die Frist zur Begründung der Berufung um einen bestimmten Zeitraum verlängert und fällt der letzte Tag der ursprünglichen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so beginnt der verlängerte Teil der Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Hat das Berufungsgericht die Begründungsfrist hingegen bis zum einem konkret bezeichneten Tag verlängert, kommt es auf den Beginn der verlängerten Frist nicht an. Wenn das Berufungsgericht die beantragte Fristverlängerung nur teilweise bewilligt hat, kommt eine darauf gestützte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist nur ausnahmsweise bei einem Verstoß gegen die Anforderung eines fairen Verfahrens in Betracht.

BGH 15.08.07- VVII ZP 82/07

Fristablauf - Überwachung der Berufungsbegründungsfrist bei Verlängerungsantrag

Eine Woche vor Fristablauf der Berufungsbegründungsfrist wurde ein Fristverlängerungsantrag gestellt. Der Schriftsatz wurde abgesandt, ging aber bei Gericht nicht ein. In der Kanzlei wurde nach Absenden des Verlängerungsantrages die ursprüngliche Frist gestrichen und der neue noch nicht gerichtlich bestätigte Fristablauf eingetragen.

Der BGH sieht darin ein Organisationsverschulden des Rechtsanwalts. Wird die Verlängerung der Frist beantragt, darf sie nicht wie eine tatsächliche Ablauffrist vorgemerkt werden. Die Eintragung des endgültigen Fristablaufs darf erst erfolgen, wenn die Verlängerung von dem Gericht gewährt worden ist. In jedem Fall ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vor dem Ablauf der ursprünglichen Frist das wirkliche Ende der Frist durch Rückfrage beim Gericht festgestellt wird.

BGH Beschl. 24.11.2009 – VI ZB 69/08

Fristenberechnung durch Rechtsanwaltsfachangestellte

Der Rechtsanwalt kann nach Ablauf einer beanstandungsfreien sechsmonatigen Probezeit einer ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten die Berechnung und Notierung einfacher und in seinem Büro geläufigen Fristen überlassen. Er muss sie sorgfältig überwachen.

BGH Beschl. 13.1.2011 – VII ZB 95/08

Organisation der Fristen in der Anwaltskanzlei

Die Berechnung und Notierung der Fristen hat der Rechtsanwalt durch geeignete Anweisungen sicherzustellen. Die konsequente Fristenkontrolle ist durch Maßnahmen frühzeitig und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Zustellungszeitpunkt eines Schriftstückes, das den Fristenlauf in Gang setzt, vorzunehmen. Beantragt der Rechtsanwalt eine Fristverlängerung, so muss das hypothetische Ende der beantragten Fristverlängerung bei Einreichung des Verlängerungsantrages als vorläufig gekennzeichnet und rechtzeitig, spätestens nach Eingang der gerichtlichen Mitteilung überprüft werden, damit das wirkliche Ende der Frist festgestellt werden kann.

BGH Beschl. 13.7.2010 – VI ZB 1 /10

Praxishinweis: Der Rechtsanwalt kann sich nicht darauf verlassen, dass dem Fristverlängerungsantrag stattgegeben wird. Vor Ablauf der ursprünglichen Frist muss notfalls durch ein Telefonat mit der Geschäftsstelle des Gerichts die Bewilligung der Verlängerung klargestellt werden.

Fristende: Feiertage am Empfängerort

Die Fristenberechnung hat in den Kanzleien eine große Bedeutung. Sie ist grundsätzlich mit Sorgfalt und Kompetenz zu betreiben. Dazu gehört nicht nur die Gesetzeskenntnis, sondern auch die Übersicht auf örtliche bzw. regionale Unterschiede.

Schnell kann es zu einem Fristversäumnis kommen. Fällt nämlich das Ende einer Frist auf einen Feiertag, muss man darauf achten, an welches Gericht der Schriftsatz abgesandt wird. Das BAG hat entschieden, dass das Ende einer Rechtsmittelfrist wegen eines allgemeinen Feiertages nur hinausgeschoben wird nach § 222 ZPO, wenn der betreffende Tag am Empfängerort ein gesetzlicher Feiertag ist.

Im konkreten Fall hat ein Kläger aus NRW ein Rechtsmittel an ein Gericht in Thüringen gesandt. Der Fristablauf fiel auf den Feiertag Fronleichnam (in NRW ein gesetzlicher Feiertag). Deshalb hat der Kläger die Rechtsmittelfrist um einen Tag, statt dem 23.06.2011, auf den 24.06.2011 bestimmt. In Erfurt (Thüringen) ist der Fronleichnam kein gesetzlicher Feiertag. Ergebnis: Das Rechtsmittel wurde wegen nicht eingehaltener Einlegungsfrist als unzulässig verworfen. BAG-Urteil vom 24.08.2011 – 8 Az. N 808/11.

Fristen dürfen in der Kanzlei nur durch ausgebildete Fachangestellte eingetragen werden (OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 08.07.2003 – 4 U 74/03). Die Eintragung darf nur nach erfolgter genauer Einweisung und Kontrolle vorgenommen werden. Die Fristenberechnung und die Kalenderführung muss von allen Mitarbeitern von Dienstbeginn bis Dienstende im Auge behalten werden. Sie gehört zu den verantwortungsvollsten Aufgaben im Büroalltag.

Doppelte Überwachung bei elektronischem Fristenkalender

Der Anwalt muss sicherstellen, dass nicht ein einfacher Tippfehler bei der Eingabe eines Datums in den elektronischen Fristenkalender allein zur Versäumung vor Notfristen führen kann. Weil das Fehlerrisiko bei der Eingabe von Datumsangaben über eine Tastatur erheblich höher ist als bei der handschriftlichen Übertragung eines Datums, ist es erforderlich, dass eine zweite Person die Eintragungen der Anwaltsgehilfin in das Programm überprüft.

OLG Frankfurt a.M. Beschl. 28.8.2008 – 9 U 50/08

Anforderungen an die Büroorganisation bei Fristenkontrolle – elektronischer Fristenkalender

Verwendet ein Rechtsanwalt einen elektronischen Fristenkalender, muss er im Hinblick auf die spezifischen Fehlermöglichkeiten bei der Dateneingabe Kontrollen einrichten, die gewährleisten, dass eine fehlerhafte Eingabe rechtzeitig erkannt wird (OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.11.2008 – 4 LC 234/07 (NJW 2009, S. 615 ff.)

Das angefochtene Urteil wurde dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt. Die Begründung wurde nicht innerhalb der abgelaufenen Berufungsbegründungsfrist eingereicht. Der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hat keinen Erfolg. Der Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert war.

Übernimmt ein Rechtsanwalt eine Prozessvertretung, ist die Wahrung der prozessualen Fristen eine seiner wesentlichen Aufgaben. Es gehört zu seinen Sorgfaltspflichten, seine Kanzlei so zu organisieren, dass fristwahrende Schriftsätze rechtzeitig erstellt werden und vor Fristablauf beim zuständigen Gericht eingehen. Er muss Vorkehrungen treffen, dass die Fristen richtig berechnet und die Fristabläufe zuverlässig überwacht werden.

Da die Berechnung, Überwachung und Kontrolle von Berufungsbegründungsfristen wegen der Kompliziertheit der Regelungen besondere Sorgfalt erfordert, dürfen diese Tätigkeiten nicht ausschließlich dem Büropersonal überlassen werden.

Es ist bereits fraglich, ob die nach dem Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Beklagten selbstständige Berechnung und Kontrolle der Berufungsbegründungsfrist durch eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte seiner Kanzlei überlassen bleibt und nur eine routinemäßige Kontrolle durch den Rechtsanwalt durchgeführt wird.

Jedenfalls muss ein Rechtsanwalt, wenn er einen EDV-gestützten Kalender verwendet, im Hinblick auf die spezifischen Fehlermöglichkeiten bei der Eingabe von Datensätzen (Programm- oder Tippfehler) spezielle Kontrollen – wie etwa die Kontrolle der Eingabe im Fristenkalender bzw. die Kontrolle des Ausdrucks der Eingabe durch eine zweite Person – einrichten. Er muss gewährleisten, dass eine fehlerhafte Eingabe rechtzeitig erkannt wird und nicht bereits ein einfacher Tippfehler bei der Eingabe eines Datums zur Versäumung einer Frist führen kann.

Die selbstständige Führung des Fristenkalenders durch eine Rechtsanwaltsfachangestellte mit einer anfänglichen Kontrolle mit späterer stichprobenartiger Überprüfung reicht nicht aus.

Fristversäumung – Kein Zugriff auf Schriftsatz wegen Passwortschutz

Die Berufungsbegründungsfrist ist schuldhaft versäumt, wenn der Rechtsanwalt auf den abgespeicherten Text des Schriftsatzes mangels Kenntnis des Passwortes nicht zugreifen konnte. Es liegt ein das Verschulden begründender Organisationsmangel bei der Postausgangskontrolle vor. Weiterhin ist ein Organisationsmangel darin zu sehen, dass keine Vorkehrungen für den Ausfall einer Mitarbeiterin mit einem nur ihr bekannten Passwort getroffen worden sind (OLG Oldenburg Beschl. Vom 4.1.2011 – 1 U 103/10).

Die Berufungsfrist war bereits verlängert worden. Der Rechtsanwalt beantragte die Wiedereinsetzung mit folgender Begründung: Die ansonsten stets zuverlässig arbeitende Mitarbeiterin habe wegen eines Todesfalles in der Familie den Arbeitsplatz verlassen, obwohl die Berufungsschrift noch nicht korrigiert und ausgedruckt war. Der Schriftsatz konnte nicht aufgerufen werden. Die Datei war durch ein Passwort geschützt. Das Passwort kennt nur die Mitarbeiterin und sei nicht in der Kanzlei hinterlegt.

Das OLG sieht zunächst ein Verschulden in der Postausgangskontrolle. Spätestens am Nachmittag des Ablauftages hätte dies auffallen müssen. Eine entsprechende Reaktionsmöglichkeit hätte durch eine kurzfristige Erstellung oder Reproduktion des Schriftsatzes bestanden.

Der Umgang mit dem Dokumentenschutz durch ein Passwort, das nur die jeweilige Mitarbeiterin kennt, stößt beim OLG auf wenig Verständnis. Die allgemeine Lebenserfahrung legt es nahe, dass eine Mitarbeiterin plötzlich ausfallen und dann das Passwort nicht rechtzeitig erfragt werden kann. Für diesen Notfall muss das Passwort an sicherer Stelle hinterlegt sein.

Fristwahrende Verweisung an WEG-Zentralgericht

Die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung bei einem unzuständigen Gericht ist nicht fristwährend. Die Kläger verlangen von den Beklagten Zahlung einer Vertragsstrafe aufgrund eines Vergleichs in einem eigentumsrechtlichen Verfahren. Die in erster Instanz teilweise unterlegenen Beklagten legen Berufung ein und beachten nicht die sich aus § 72 II GVG ergebende Spezialzuständigkeit eines zentralen Landgerichts.

„§ 72 GVG (2) In Streitigkeiten nach [§ 43 Nr. 1 bis 4 und 6](#) des Wohnungseigentumsgesetzes ist das für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständige Landgericht gemeinsames Berufungs- und Beschwerdegericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung anstelle dieses Gerichts ein anderes Landgericht im Bezirk des Oberlandesgerichts zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Der BGH führt zunächst aus, dass eine bei einem unzuständigen Gericht eingelegte Berufung für die Wahrung der Rechtsmittelfrist nicht ausreichend ist. Die Parteien müssen sich im Berufungsverfahren durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Diese sind mit der Materie des Berufungsverfahrens hinreichend vertraut.

BGH Beschl. 10.12.2009 – V ZB 67/09

Die Landesgesetzgeber können nach § 72 II 2 GVG auch ein anderes Gericht als das sonst generell nach § 72 II 1 GVG zuständige bestimmen. Die Rechtsanwälte stehen daher vor einer Haftungsfalle. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Berufung in einem anderen Bundesland als dem Kanzleisitz eingelegt werden muss. Vielfach sind die notwendigen Kenntnisse der landesrechtlichen Spezialvorschriften nicht gegeben. Entweder muss der Rechtsanwalt das jeweilige Landesrecht prüfen oder zunächst und rechtzeitig bei dem vermeintlichen Berufungsgericht die Information einholen, ob dort die Berufung zulässig ist.

Fristwahrung durch vorab per Telefax beantragten Vollstreckungsbescheid

Ein per Telefax eingereichter Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides hat die Frist des § 701 Satz 1 ZPO. Danach fällt die Wirkung des Mahnbescheides weg, wenn Widerspruch nicht erhoben ist und der Antragsteller den Erlass des Vollstreckungsbescheides nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, die mit der Zustellung des Mahnbescheides beginnt.

KG Beschluss 25.06.2009 – 8 W 56/09 -

Verhängnisvoll – doppelte Führung der Fristenkalender

Die doppelte Führung der Fristenkalender als besondere überobligatorische Sorgfalt zahlt sich nicht immer aus. Führt eine Anwaltskanzlei zwei Fristenkalender, die für die Fristenkontrolle maßgeblich sind, darf ein Erledigungsvermerk erst dann erfolgen, wenn die Fristen in beiden Kalendern eingetragen sind (BGH Beschl. 10.30.2011 – VII ZB 37/10).

Dem Antrag auf Verlängerung der Berufungsfrist um einen weiteren Monat wurde stattgegeben. Der Anwalt erhält davon rechtzeitig die Mitteilung. In der Kanzlei wird der Fristenkalender in elektronischer Form und in Papierform geführt. Die Fachangestellte notiert die ablaufende Frist nach der bewilligten Verlängerung in den Kalender in Papierform. Sie versäumt jedoch den Fristablauf auch in den elektronischen Kalender einzutragen. Am Tag des Fristablaufs wird versehentlich nur der elektronische Kalender überprüft. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde zurückgewiesen.

Der Anwalt darf seine eigenverantwortliche Prüfung der Eintragung im Fristenkalender auf die Vermerke in der Handakte beschränken. Die Eintragung des Erledigungsvermerks in der Handakte darf jedoch bei zwei Fristenkalendern nur vorgenommen werden, wenn der Fristablauf in beiden Kalendern eingetragen ist. Dazu ist eine besondere organisatorische Anweisung notwendig. Diese liegt nicht vor. Der Hinweis des Anwalts auf eine grundsätzlich doppelte Fristenkontrolle reicht als Ersatz nicht aus.

Der hier entscheidende VII. Senat des BGH hat bereits mit seinem Urteil vom 29.6.2000 – VII ZB 5/00 – klar gestellt, einem Anwalt könne nicht angelastet werden, dass er nur einen Fristenkalender führt. Zur Beachtung der Fristen ist die Führung eines Kalenders ausreichend.

Somit ist dem Anwalt die unzureichende überobligatorische Fristenkontrolle zum Verhängnis geworden. Hätte die Kanzlei nur einen elektronischen Fristenkalender geführt und wäre die Eintragung der Frist in diesen Kalender aufgrund eines individuellen Fehlers einer erfahrenen und ansonsten stets zuverlässig arbeitenden Fachangestellten unterblieben, hätte der BGH den Wiedereinsetzungsantrag kaum ablehnen können.

Das falsche Gericht – die neue doppelte Kontrolle

Der Anwalt legt gegen eine am 8.6. 20.. zugestelltes Urteil des AG am 8.7.20.. Berufung ein. Die Berufungsbegründung übersendet sein Büro am Montag den 10.8.20.. per Fax an eine aus der Akte entnommene Faxnummer des AG dort eingegangen um 21.45 h. Der Schriftsatz leitet das AG ebenfalls per Fax an das LG am 11.8. 20.. weiter. Der Originalschriftsatz geht bei dem LG erst am 14.8.20.. ein. Wird ein Wiedereinsetzungsantrag künftig noch Erfolg haben?

Das Heraussuchen und Eingeben einer Nummer in das Faxgerät ist eine Hilfstätigkeit. Sie kann dem geschulten Kanzleipersonal eigenverantwortlich überlassen werden. Der Anwalt ist verpflichtet, eine wirksame Ausgangskontrolle sicher zu stellen. Er muss die Mitarbeiter anweisen, das Sendeprotokoll auszudrucken und die Vollständigkeit der Übermittlung zu überprüfen. Erst nach Kontrolle des Sendeberichts darf die Frist gelöscht werden.

Die Richtigkeit der Empfängernummer darf von Mitarbeitern abschließend und selbständig geprüft werden. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die Faxnummer des Empfangsgerichts einer Akte entnommen wird. Hierbei kann es leicht zu Verwechslungen kommen. Deshalb muss das Personal stets zusätzlich angewiesen werden, die angegebene Nummer erneut auf ihre Zuordnung zu dem vom Anwalt bezeichneten Empfangsgericht zu überprüfen. Bei der Entnahme der Empfängernummer aus einem Schreiben in der Akte ist eine zweifache Kontrolle vorzunehmen:

Bei der Entnahme der Empfänger Nummer aus einem Schreiben in der Akte ist eine zweifache Kontrolle vorzunehmen:

1. Stimmt die gewählte Nummer mit der im Schreiben enthaltenen Nummer überein?
2. Ist der Absender des Schreibens das zuständige Empfangsgericht?

Künftig wird sich der Anwalt nach der neuen Entscheidung des BGH Beschl. Vom 14.10.2010 – IX ZB 34/10 richten müssen. Das entspricht dem Gebot des sichersten Weges. diesem Fall wurde die zweifache Kontrolle nicht durchgeführt. Der Absender des Schreibens wurde nicht überprüft. Der BGH räumt ein, dass nach der bisherigen Rechtsprechung der Abgleich der gewählten Empfänger Nummer mit der zuvor in den Schriftsatz eingefügten Nummer ausreicht. Auf Grund der bisher uneinheitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, in der die Unterschiede bislang nicht ausdrücklich ausgesprochen wurden, darf sich der Anwalt an der günstigeren Ansicht orientieren.

Glück gehabt.

Faksimile-Stempel – keine wirksame Unterschrift unter Berufungsbegründung

Ein Faksimile-Stempel der Unterschrift eines Prozessbevollmächtigten unter einen Berufungsbegründungsschriftsatz genügt nicht den Anforderungen des § 130 Nr. 6 ZPO.

Der Schriftsatz mit dem Faksimile als Unterschrift wurde nicht per Telefax oder als elektronisches Dokument versandt sondern per Post. Für die bestimmenden Schriftsätze bei Gericht ist die Schriftform vorgesehen. Die Berufungsbegründung als bestimmender Schriftsatz muss die Unterschrift des Anwalts tragen. Die Unterschrift ist grundsätzlich Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie soll die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung ermöglichen und die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes dokumentieren.

Dieser Bedeutung der Unterschrift genügt der Faksimilestempel nicht. Ein Stempel ist keine eigenhändige Unterschrift der Person, die den Schriftsatz im Sinne des § 130 Nr. 6 ZPO verantwortet. Es besteht keine Veranlassung, dies auf Grund des technischen Fortschritts und der Ausnahmen für Telefax oder elektronisches Dokument mit qualifizierter Signatur anders zu sehen.

BAG Urt. 5.8.2009 – 10 AZR 692/08

Empfangsbekanntnis des Rechtsanwalts ohne Vorlage der Handakte

Der Rechtsanwalt darf das Empfangsbekanntnis nur unterzeichnen und zurückgeben, wenn sichergestellt ist, dass in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und dort weiter die Notierung im Fristenkalender vermerkt ist.

Das Empfangsbekanntnis eines Urteils durch den Rechtsanwalt ohne Vorlage der Handakte erhöht die Gefahr, dass die Fristnotierung unterbleibt und dies erst nach Fristablauf bemerkt wird. Um dieses Risiko auszuschließen, muss der Anwalt, falls er nicht selbst unverzüglich die notwendigen Eintragungen in der Handakte und im Fristenkalender vornimmt, durch eine besondere Einzelanweisung die erforderlichen Eintragungen veranlassen.

Auf eine allgemeine Anordnung in der Kanzlei darf er sich in einem solchen Fall nicht verlassen. Weist er seine Bürokraft im Einzelfall mündlich an, die Rechtsmittelfrist einzutragen, müssen ausreichende organisatorische Vorkehrungen dafür getroffen sein, dass diese Anweisung nicht in Vergessenheit gerät.

BGH Beschluss 2.2.10 – VI ZB 58/09

Praxistipp

Der Rechtsanwalt sollte die Anweisung erteilen, dass ihm gerichtlich mit EB zugestellte Schriftstücke nur mit Akte vorgelegt werden dürfen. Er kann dann sofort den Vermerk in der Handakte vornehmen und die Einzelanweisung erteilen, den Vermerk in die Fristenverwaltung zu übertragen und erneut die Richtigkeit der Eintragung zu überprüfen. Andernfalls sollte er kein EB unterschreiben.

Beweiswirkung des anwaltlichen Empfangsbekennnisses § 174 ZPO

Die Beweiswirkung des Empfangsbekennnisses entfällt erst dann, wenn die Annahme einer richtigen Datumsangabe ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit einer Unrichtigkeit reicht für die Annahme einer falschen Datumsangabe über die Zustellung eines Schriftstückes nicht aus (BGH Beschl. 19.4.2012 – IX ZB 303/11).

Das Klage abweisende Urteil des Amtsgerichts wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 30.6. und der Beklagten am 3.6. zugestellt. Das Berufungsgericht hat die am 29.7. eingegangene Berufung der Klägerin wegen Ablauf der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Die Datumsangabe in der Empfangsbestätigung könne nicht richtig sein. Das Urteil sei zeitnah dem Beklagtenvertreter am 3.6. zugestellt worden. Unter gewöhnlichen Umständen könne man die Zustellung Anfang Juni auch an den Klägervertreter erwarten.

Die Einlegung der Berufung ist fristgemäß. Die Zustellung eines Schriftstückes gegen ein Empfangsbekennnis ist erst bewirkt, wenn der Rechtsanwalt das Schriftstück mit dem Willen entgegengenommen hat, es als zugestellt anzunehmen und dies durch seine Unterschrift beurkundet. Das Zustellungsdatum ist der Tag, an dem der Rechtsanwalt von dem übermittelten Schriftstück Kenntnis erlangt und es empfangsbereit entgegen genommen hat. Das anwaltliche Empfangsbekennnis erbringt als Privaturkunde im Sinne des § 416 ZPO den Beweis für den Zeitpunkt der Entgegennahme durch den Unterzeichner und erst damit die Zustellung (BGH Urt. 18.1.2006 – VIII ZR 114/05).

Bei der Zustellung eines Urteils an die Parteien mit einer zeitlichen Diskrepanz von einem Monat ist die Beweiswirkung allenfalls erschüttert, aber nicht vollständig entkräftet. Eine verzögerte Zustellung über das Gerichtsfach ist nicht ausgeschlossen. Auch ein unverschuldetes kanzleiinternes Versehen bei der zeitnahen Vorlage des Urteils ist nicht ausgeschlossen. Zwischen Eingang des Schriftstücks und Unterschrift des Empfangsbekennnisses kann ein Zeitraum bis zu einem Monat liegen. Bei einer erheblichen Diskrepanz zwischen dem vermeintlichen Zeitpunkt der Übersendung und dem Datum im Empfangsbekennnis darf ein Instanzgericht nicht ohne Weiteres von einem Missbrauch ausgehen.

Beweiswirkung des EB

Das Empfangsbekennntnis hat zwei wichtige Beweiswirkungen: Die Kenntnisnahme des zuzustellenden Schriftstückes und die empfangsbereite Entgegennahme. Im Empfangsbekennntnis muss nicht das Datum stehen, an dem das Schriftstück die Kanzlei erreicht hat. Entscheidend ist allein, wann der Anwalt tatsächlich das Schriftstück als gegen sich zugestellt gelten lassen will.

Das heißt für die Anwaltspraxis konkret: Auf ein Empfangsbekennntnis gehört kein Eingangsstempel und das Empfangsbekennntnis sollte stets erst unterschrieben werden, wenn alle Fristen notiert sind – und natürlich geprüft worden ist, ob das zuzustellende Dokument tatsächlich vollständig beiliegt.

Nach § 14 BORA ist der Rechtsanwalt zur unverzüglichen Rücksendung des Empfangsbekennntnisses verpflichtet.

Die Entscheidung des BGH sollte nicht dazu einladen, Empfangsbekennntnisse einfach liegen zu lassen. Schon wegen möglicher Pflichtverletzungen gegenüber dem Mandanten sollte eingehende Post unverzüglich geprüft und alles Erforderliche veranlasst werden.

Empfangsbekennnis und Rechtsmittelfrist 20.3.10

Ein Anwalt darf ein Empfangsbekennnis erst dann unterzeichnen und zurückgeben, wenn die Frist berechnet und im Fristenkalender eingetragen ist. Zur Bestimmung des Beginns einer Rechtsmittelfrist ist es erforderlich, das dafür erforderliche Datum der Urteilszustellung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu ermitteln und zu notieren.

Nicht der Eingangsstempel sondern das Datum des anwaltlich unterschriebenen Empfangsbekennnisses ist maßgeblich. Deshalb bedarf es unabhängig vom Tagesstempel eines besonderen Vermerks in der Handakte, wann die Zustellung des Urteils erfolgt ist. Diesen Vermerk kann der Eingangsstempel des Anwaltsbüros nicht ersetzen. Durch den Stempel wird nur der Eingang des Dokuments nicht aber die Zustellung gem. § 174 ZPO über die Entgegennahme des Schriftstückes durch den Anwalt bestätigt. Fehlt der besondere Vermerk liegt für die Säumnis ein Verschulden des Anwalts vor. Ein Wiedereinsetzung kommt nicht in Betracht.

BGH Beschl. 12.1.2010 – VI ZB 64/09

Anforderungen an die Berufungsschrift § 519 ZPO

Ein am letzten Tag der Frist eingehender Berufungsschriftsatz ohne Aktenzeichen der angegriffenen Entscheidung, ohne Angabe des erstinstanzlichen Gerichts und ohne Befogging der Entscheidung gem. § 519 Abs. 2 ZPO erfüllt nicht die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Berufung.

Das Urteil der 1. Instanz wird am 4.1.2010 dem Kläger zugestellt. Die Berufungsfrist läuft am 4.2.2010 ab. Der Berufungsschriftsatz geht am 4.2.2010 um 17.38 h vorab per Telefax bei dem LAG Düsseldorf ein. Der Schriftsatz enthielt nur das Rubrum und das Verkündungs- und Zustellungsdatum der angegriffenen Entscheidung. Das Aktenzeichen und das Gericht der 1. Instanz werden nicht genannt. Das angegriffene Urteil in Kopie wird bei dem Telefax vorab nicht beigelegt. Der nachträglich eingegangene Originalschriftsatz enthält die Ablichtung des angefochtenen Urteils des ArbG Düsseldorf. Das LAG Düsseldorf hält die Berufung für zulässig und entscheidet zugunsten des Klägers. Auf die Revision des Beklagten erklärt das BAG die Berufung des Klägers für unzulässig.

Die Berufungseinlegung ist unzulässig. Zweifel des Prozessgegners an der Identität der angegriffenen Entscheidung können auch nach Ablauf der Berufungsfrist behoben werden. Für das Rechtsmittelgericht muss die Identität bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist eindeutig feststehen. Der später eingegangene Originalschriftsatz mit dem Urteil der 1. Instanz erfüllt nicht die Voraussetzungen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist. Die fehlenden Angaben zum Ausgangsgericht und zum Aktenzeichen führen nicht bis zum Ablauf der Frist zur zweifelsfreien Feststellung des angegriffenen Urteils.

Nichteinhaltung der 2 Wochenfrist für Folgesachen im Familienrecht

Die Einbeziehung einer Folgesache in den Scheidungsverbund kann bei Nichteinhaltung der 2 Wochenfrist nach § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG nur ausgeschlossen werden, wenn die Ladung mindestens 4 Wochen vor dem Termin den Verfahrensbeteiligten zugegangen ist.

Das AG Bonn verfügte eine Ladung am 21.12.2010 zu einem Termin am 17.1.2011. Die Ladung wurde zugestellt am 30.12.2010. Am 13.1.2011 ging der Antrag zur Folgesache Güterrecht ein. Der Antrag ist aus der Sicht des AG zulässig, obwohl die tatsächliche Verfristung eingetreten ist.

Die 2 Wochenfrist soll missbräuchliches Verhalten und Verfahrensverzögerungen vermeiden. Die formale Einhaltung der Frist darf nicht den verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzen. Ist die Ladungsfrist kürzer als 4 Wochen, verbleibt dem Verfahrensbeteiligten nicht mehr eine angemessene Zeit zur rechtzeitigen Anhängigmachung einer Folgesache.

Keine Rechtshängigkeit durch Klageeinreichung beim unzuständigen Gericht

Nutzt der Absender eines Klageschriftsatzes das angerufene Gericht als Bote und bittet um Weiterleitung an das zuständige Gericht, fehlt es an einer wirksamen Klageerhebung. In diesen Fällen wird die Klage weder anhängig noch rechtshängig, sodass sie nicht registriert und damit auch nicht beschieden werden muss.

OVG Münster Beschl. 29.4.2009 – 8 E 147/09 NJW 2009, 2615

Der Rechtsanwalt wandte sich mit einer Schadensersatz- und Amtshaftungsklage an das VG mit dem Begehren, diese Klage den Beklagten zuzustellen und sodann an das zuständige LG Berlin abzugeben. Das VG teilte formlos mit, dass nicht weiteres veranlasst werde. Der RA möge sich an das zuständige Zivilgericht wenden.

Die dagegen erhobene Beschwerde blieb beim OVG Münster erfolglos.

Der RA wollte das Gericht offensichtlich zur Fristeinhaltung als Bote nutzen und frühzeitig die Rechtshängigkeit erzeugen. Diese Vorgehensweise bringt nicht den gewünschten Erfolg. Bei zweifelhafter Zuständigkeit dürfte jedoch der Eintritt der Rechtshängigkeit anzunehmen sein.

Einzelfälle im gerichtlichen Mahnverfahren

Die Widerspruchsfrist gegen Mahnbescheid beträgt 2 Wochen. Sie ist keine Notfrist. Die Frist dauert solange bis der VB verfügt ist § 694 ZPO.

Rechtshängigkeit bei verzögerter Abgabe nach Widerspruch gegen Mahnbescheid

Wird nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid die Sache nicht alsbald an das zur Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Gericht abgegeben § 696 Abs. 3 ZPO, so tritt die Rechtshängigkeit erst mit Eingang der Akten bei dem Prozessgericht ein.

BGH, Urteil 05.02.2009 – III ZR 164/08

Text

Nur die Rechthängigkeit hemmt die Verjährungsfrist.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Die nächsten Mitarbeiterseminare finden statt

- am 30.10.2012 Vertiefungsseminar ZPO Verfahrensrecht
- am 6.11.2012 Vertiefungsseminar ZPO Zwangsvollstreckung mit Reform der Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher
- am 13.11.2012 RVG I Zivilsachen, außergerichtlich, gerichtlich, Mahnverfahren
- am 20.11.2012 RVG II PKH, Beratungshilfe, Zwangsvollstreckung, Strafsachen, Bußgeldsachen, Auslagen und Reisekosten

Ich wünsche Ihnen alles Gute und alles was Recht.